

## Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gemäß § 13 GewO 1994

- Gegen mich liegt keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen
  - betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB),
  - organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB),
  - betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 – 159 StGB),
  - einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen

### Nur die Ausübung eines Gastgewerbes betreffend:

- einer nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung

vor.

Auch wurden von mir keine mit den oben angeführten Ausschlussgründen vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

### **Hinweis:**

Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

Bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen; dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.

- Ich bin während der letzten 5 Jahre auch nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde zu einer Geldstrafe von mehr als € 726,- bestraft worden. Es wurde auch nicht wegen dieser Vergehen neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe gegen mich verhängt.

Auch wurden von mir keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

- Es wurde auch über mich kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben und es scheinen deshalb auch in der Insolvenzdatei keine Informationen über einen derartigen Insolvenzfall auf. Vergleichbare Tatbestände im Ausland wurden von mir nicht verwirklicht.

### **Hinweis:**

Dieser Ausschlussgrund trifft nicht den gewerberechtl. Geschäftsführer/die gewerberechtl. Geschäftsführerin oder den gewerberechtl. Filialgeschäftsführer/die gewerberechtl. Filialgeschäftsführerin (*ausgenommen Versicherungsvermittlung gemäß § 137 b Abs. 5 GewO 1994*).

Zusätzlich für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung und der Kreditvermittlung:

- *Über mein Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet, bei dem der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.*
- *Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, gegen den ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist, ist mir weder ein maßgebender Einfluss zugestanden noch steht mir ein solcher zu. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.*
- *Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, gegen den ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, ist mir weder ein maßgebender Einfluss zugestanden noch steht mir ein solcher zu. Vergleichbare Tatbestände im Ausland liegen nicht vor.*
- *Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich weder eines Gewerbes verlustig erklärt worden noch wurde mir eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 entzogen.*

**Hinweis:**

§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994:

Verlust der erforderlichen Zuverlässigkeit wegen schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994:

Bestrafung wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung wegen unbefugter Gewerbeausübung und Befürchtung eines weiteren vorschriftswidrigen Verhaltens.

- *Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 betreffend meiner Bestellung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin oder Filialgeschäftsführer/Filialgeschäftsführerin wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt.  
Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung) gegeben.*

**Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 69 Abs. 1 Z 1 AVG 1991) sowie zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) führen können.**

**Zustimmungserklärung:**

Ich erteile ausdrücklich meine Zustimmung zur Abfrage persönlicher strafrechtlicher Daten im Herkunftsstaat.

Vor- und Nachname in Blockschrift

---

Datum

Unterschrift

Oktober 2019